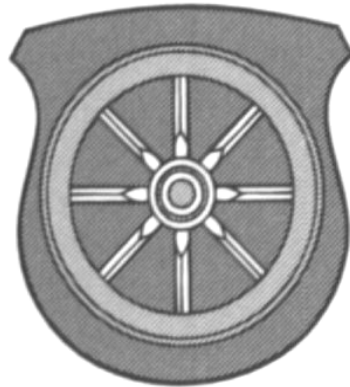


GEMEINDE GALMIZ



Reglement über die Wasserversorgung

Die Gemeindeversammlung von Galmiz

gestützt auf:

das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser und dessen Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981; auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1965; das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 und dessen Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984; das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden

„Verordnung vom 29. Dezember 1967 betreffend die Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an die Kosten der Feuerschutz- und Brandbekämpfungsmassnahmen“.

beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1 Anwendungsbereich

- 1) Das vorliegende Reglement richtet sich an alle Abonnenten, die die Gemeinde um Lieferung von Trinkwasser ersuchen.
- 2) Grundstückeigentümer, welche nicht Abonnenten sind, unterliegen dem Artikel 14 des vorliegenden Reglements.
- 3) Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern wird durch dieses Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.
- 4) Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen Brandfällen.

Artikel 2 Gemeindeaufgabe

- 1) Die Gemeinde versorgt innerhalb des Perimeters ihres Verteilnetzes die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser. Sie gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz.
- 2) Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.
- 3) Anderen Gemeinden kann Wasser abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Vertrag geregelt. Vorbehalten bleiben von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion festgestellte Notfälle.
- 4) Sie erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Förderung und Speicherung des Wassers, sowie Hydranten.
- 5) Die Gemeinde überwacht sämtliche Trinkwasseranlagen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen.

Artikel 3 Abonnement

- 1) Grundeigentümer oder Bevollmächtigte können sich jederzeit bei der Gemeinde als Abonnenten anmelden.
- 2) Die Gültigkeitsdauer des Abonnementes beträgt 1 Jahr. Es erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Der Abschluss des Abonnementvertrages erfolgt im Zeitpunkt des Anschlusses an das Trinkwassernetz der Gemeinde.

- 3) Eine Bewilligung des Gemeinderates bedürfen, der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.
- 4) Eine Bewilligung des Gemeinderates bedarf ferner der Bezug von Bauwasser, Schwimmbäder oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke.
- 5) Bei Handänderung eines Grundstücks mit Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde gehen die Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über.

Artikel 4 Finanzierung

- 1) Einnahmen auf Grund des vorliegenden Reglementes sind ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Trinkwasseranlagen sowie zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.
- 2) Die Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

II. Wasserzähler

Artikel 5 Installation

- 1) Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie übernimmt den Kauf, die Installation und den normal notwendigen Unterhalt derselben. Die bestehenden Anschlüsse werden durch die Gemeinde mit Wasserzählern ausgerüstet.
- 2) Der Wasserzähler muss an einem leicht zugänglichen Ort innerhalb des Gebäudes, vor dem Einfrieren geschützt und vor jeglicher Wasserabnahme installiert werden.
- 3) Eine Standortveränderung des Wasserzählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten dafür trägt ausschliesslich der Abonnent.
- 3) Grundsätzlich wird nur 1 Wasserzähler eingebaut. Insofern es die technischen Anforderungen nötig machen, werden zusätzliche Wasserzähler eingebaut.

Artikel 6 Ablesung

- 1) Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauchs, ausser es würde sich herausstellen, dass der Zähler abgestellt wurde oder nicht richtig funktioniert.
- 2) Wird die richtige Funktion des Zählers angezweifelt, kann der Abonnent eine Kontrolle verlangen. Ist diese negativ, hat er die Kosten zu übernehmen.

- 3) Bei fehlerhafter Zählerangabe wird der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der letzten 2 Jahre berechnet.
- 4) Die wegen Einfrierens des Zählers sowie jede durch Selbstverschulden erforderliche Reparatur geht zu Lasten des Abonnenten.
- 5) Die Ablesung und Kontrolle der Zähler wird durch den für die Wasserversorgung Verantwortlichen durchgeführt.

Artikel 7 Miete

- 1) Der Abonnent hat der Gemeinde für den Wasserzähler einen Mietzins zu bezahlen.
- 2) Der Preis wird festgesetzt unter Berücksichtigung der Unterhalts- und Revisionskosten sowie der Abschreibung der Anlage.

III. Verteilerinstallationen

Artikel 8 Hauptleitungen

- 1) Als Hauptleitungen gelten alle öffentlichen Leitungen, die von der Gemeinde nicht ausdrücklich als Verteilleitungen bezeichnet werden.
- 2) Die Hauptleitungen werden von der Gemeinde erstellt. Arbeiten an Leitungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Vegetationszeit auszuführen.
- 3) Kulturschäden werden, nach einer Schätzung durch einen neutralen Experten, von der Gemeinde vergütet.

Artikel 9 Verteilleitungen

- 1) Als Verteilleitungen gelten die in Detailerschliessungsplänen bezeichneten Erschliessungsleitungen. Sie verbinden die Hauptleitungen mit den einzelnen Hauszuleitungen.
- 2) Die Erstellungskosten der Verteilleitungen bis und mit Schieber gehen zu Lasten der Gemeinde.
- 3) Verläuft eine Kantons- oder Gemeindestrasse zwischen dem Abstellschieber und Grundstück, geht die Zuleitung ab Schieber bis auf die andere Seite der Strasse zu Lasten der Gemeinde.
- 4) Die Verteilleitungen müssen denselben technischen Anforderungen wie die Hauptleitungen genügen. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Vorschriften hinsichtlich Dimensionierung, Materialwahl und Verlegungstiefe.

- 5) Nur Installateure, welche im Besitze einer Bewilligung durch die Gemeinde sind, dürfen Anschlüsse an die Hauptleitungen und die Installation der übrigen Leitungen bis und mit der Installation des Zählers ausführen.

Artikel 10 Hauszuleitungen

- 1) Als Hauszuleitungen gelten die Leitungen vom Absperrschieber bei der Haupt- oder Verteilleitung bis und mit dem Wasserzähler.
- 2) Die Kosten für den Anschluss, die Erstellung der Leitung und deren Unterhalt gehen zu Lasten der Abonnenten. Die Unterhaltskosten der Privatinstallationen und etwelche Änderungen an den Installationen die nicht durch die gemeindeeigenen Anlagen verursacht werden, sind ebenfalls durch den Grundstückeigentümer zu tragen. Der Abstellschieber geht zu Lasten der Gemeinde und bleibt deren Eigentum. Er darf nur von den Organen der Wasserversorgung bedient werden.
- 3) Die Anschlüsse an die Haupt- oder Verteilleitungen und die Zuleitung bis zum Zähler dürfen nur durch ausgewiesene, dem Gemeinderat bekannte Fachleute ausgeführt werden. Die Wasserzähler sind bei der Gemeindeverwaltung anzufordern.
- 4) Die Grabentiefe für Hauswasserzuleitungen muss mindestens 1,20 m betragen.
- 5) Für Anschlüsse an der Haupt- oder Verteilleitung dürfen nur galvanisierte , bejutete und geteerte Rohre oder Plastikrohre von mindestens 10 bzw. 15 bar Betriebsdruck benützt werden. Der Minimaldurchmesser muss 1 Zoll betragen.
- 6) Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Abstellhahnen zu montieren. Jeder Abonnent ist verpflichtet, diesen Schieber freizuhalten, damit bei Störungen die Wasserzufuhr sofort abgestellt werden kann.
- 7) Es dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates von der Hauptleitung bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden.
- 8) Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 9) Bei Regenwassertanks müssen die Verteilernetze unabhängig vom öffentlichen Verteilnetz sein.
- 10) Wird das Regenwasser nach dem Gebrauch ins Ara-Netz abgeleitet, muss ein Wasserzähler montiert werden.
- 11) Das Erstellen von Regenwassertanks benötigt eine Baubewilligung.

Artikel 11 Hydranten

- 1) Die Gemeinde erstellt, unterhält und finanziert die zur Brandbekämpfung notwendigen Anlagen.
- 1) Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
- 3) Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Dazu unterstehen sie der Aufsicht der Feuerwehr. Der Gemeinderat kann die Benützung zu anderen, der Öffentlichkeit dienenden Zwecken bewilligen.
- 4) Wasserentnahme ab Hydranten für das Füllen von Güllenlöchern, Waschen von Autos oder landwirtschaftlichen Maschinen ist verboten.

Artikel 12 Kontrolle

- 1) Die Gemeinde kontrolliert die Privatinstallationen. Diese müssen den in Kraft stehenden Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs entsprechen.
- 2) Der Eigentümer händigt der Gemeinde einen Plan aus, auf dem der genaue Anschlussort an die Hauptleitung, der Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude aufgezeichnet ist.

Artikel 13 Private Quellen

- 1) Eigentümer die schon über Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch das Trinkwassergesetz vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, sind nicht verpflichtet ihr Wasser von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu beziehen.
- 2) Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilnetze von privaten Quellen unabhängig sein vom öffentlichen Verteilnetz.

IV Verpflichtungen und Verantwortlichkeit

Artikel 14 Verpflichtungen des Abonnenten

- 1) Hauseigentümer und Mieter sind verpflichtet, dem Bevollmächtigten der Gemeinde jederzeit zu allen Räumlichkeiten den Zutritt zu gewähren, in denen sich Installationen der Wasserversorgung befinden. Die Bedienung der Haupt- und Anschlussschieber darf nur durch den Brunnenmeister oder Gemeindeangestellten erfolgen.

- 2) Bei Wasserverlust vom Anschluss an der Hauptleitung bis zum Zähler des Abonnenten ist dieser gehalten, die Installation unverzüglich wieder instandzustellen. Verzögert oder unterlässt der Abonnent die Instandstellung, so lässt der Gemeinderat die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen.
- 3) Die Abonnenten sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, seien es Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes oder jegliche Schäden an Zählern oder Schiebern zu melden.
- 4) Die Grundstückseigentümer haben das Durchleitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und Mitabonnenten zu gewähren. Sie sind gehalten, Anschlüsse zu gewähren an Leitungen, die mehrere Abonnenten versorgen können.
- 5) Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht und die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind vertraglich zwischen den Parteien zu regeln. Die Gemeinde bezahlt die Leitungsrechte und Schäden, die durch die Hauptleitungen verursacht werden. Die Abonnenten ihrerseits tragen die Lasten, die durch das Privatleitungsrecht verursacht werden.
- 6) Festgestellte Mängel an den Wasserinstrumenten sind dem Gemeinderat zu melden. Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler auf ihre Kosten.
- 7) Die Abonnenten sind für das Privatleitungsnetz und für die Installation innerhalb der Gebäude verantwortlich.
- 8) Reparatur- oder Wiederinstandstellungskosten, die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Artikel 15 Verbot

- 1) Es ist dem Abonnenten untersagt, Plomben am Zähler abzunehmen, irgendwelche Veränderungen am Zähler oder an den Absperrschiebern vorzunehmen, ohne vorherige Bewilligung durch die Gemeinde.

Artikel 16 Einschränkung und Unterbruch der Wasserabgabe

- 1) Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von höherer Gewalt, Unfällen, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifiereduktion.
- 2) Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften erlassen bezüglich des Wasserverbrauchs. Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern sowie das Autowaschen können verboten werden. Solche Massnahmen geben keine Ansprüche auf Herabsetzung der Grundgebühr.

Artikel 17 Verantwortlichkeit der Gemeinde

- 1) Die Gemeinde ist nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.

Artikel 18 Wasserverluste

- 1) Die Gemeinde kann beschliessen, Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten im Verteilernetz vorzunehmen, namentlich dann, wenn das Volumen des produzierten Wassers das an die Abonnenten verrechnete Volumen stark übersteigt.
- 2) Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.
- 3) Ist der Wasserverlust auf das private Verteilernetz zurückzuführen, benachrichtigt die Gemeinde den Abonnenten. Artikel 15 Absatz 2 ist anwendbar.

V. Finanzierung und Abgaben

Artikel 19 Finanzierung der Wasserversorgung

- 1) Zur Finanzierung der Wasserversorgungsanlage stehen der Gemeinde folgende Mittel zur Verfügung.
 - a) Die von den Benützern erhobenen Abgaben im Zusammenhang mit der Benützung oder möglichen Benützung der Gemeindeinfrastruktur für das Trinkwasser
 - b) Die Leistungen des Staates und der Kantonalen Gebäudeversicherung.
 - c) Die eigenen Leistungen der Gemeinde.

Artikel 20 Grundsatz für die Bemessung der Gebühren

- 1) Die von den Benützern erhobenen Abgaben im Zusammenhang mit der Benützung oder möglichen Benützung der Gemeindeinfrastruktur für das Trinkwasser bilden die Erträge der Wasserversorgung. Diese Erträge müssen unter Ausschluss jeder anderen Zweckbestimmung für den Unterhalt der Installationen, die Abschreibung des investierten Kapitals und die Zahlung der Zinsen verwendet werden.
- 2) Die Gebühren werden vom Gemeinderat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wie folgt festgesetzt:

- Wasserverkauf	pro m ³	Fr. 0,40
- Wasser ab Hydrant	pro m ³	Fr. 2,00

Die Gebühren betragen maximal Fr. 1,00 pro m³.

Artikel 21 Anschlussgebühren

- 1) Die Anschlussgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- Neubau	¾ Zoll Wasseruhr	Fr. 2.500,00
- Neubau	1 Zoll Wasseruhr	Fr. 3.500,00
- Mehrfamilien- und Gewerbebauten		Fr. 5.500,00
- Die Gebühren betragen maximal Fr. 5.500,00.

Artikel 22 Vergrößerung oder Umbau

- 1) Bei Vergrößerung oder Umbau eines Gebäudes wird eine weitere Anschlussgebühr erhoben, wenn die Vergrößerung oder der Umbau die vermehrte Benützung der Trinkwasserinstallationen bewirken kann.
- 2) Sie wird wie folgt festgesetzt:
Die Gebühr beträgt 15% der bereits installierten Anschlussgrösse.

Artikel 23 Anschlussgebühr für nicht erschlossene, aber anschliessbare Liegenschaften

- 1) Die Gemeinde erhebt unter dem Vorbehalt des Artikels 13 ebenfalls eine Gebühr für an die Wasserversorgung nicht angeschlossenen, aber neu anschliessbaren und umgezonten Grundstücke.
- 2) Sie wird wie folgt festgesetzt:
Die Gebühr beträgt Fr. 1,00 pro m² Grundstückfläche.
- 3) Zur Berechnung der Gebühr für Grundstücke, die ausschliesslich der Landwirtschaft dienen, wird nur die an den Hof angrenzende Fläche berücksichtigt. Der Gemeinderat bestimmt diese Fläche unter Berücksichtigung des Zonennutzungsplans der Gemeinde.
- 4) Die in Artikel 22 vorgesehene Gebühr wird mit der Abgabe der Baubewilligung fällig.
- 5) Die in Artikel 23 vorgesehene Gebühr wird grundsätzlich nach Fertigstellung der Leitungen erhoben. Bei Neuerschliessungen kann der Gemeinderat bereits während der Bauzeit Ratenzahlungen im Verhältnis zum Baufortschritt einfordern.
- 6) Die in Artikel 23 vorgesehene Gebühr wird von der in Artikel 21 vorgesehenen Gebühr abgezogen, ausser sie wäre nicht erhoben worden.
- 7) Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Zahlungserleichterungen (Ratenzahlung) gewähren.

Artikel 24 Übrige Gebühren

- 1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- Zählermiete	¾ Zoll pro Semester	Fr. 15,00
	1 Zoll pro Semester	Fr. 20,00
- zweiter Wasseranschluss	pro Semester	Fr. 10,00
- Grundgebühr	pro Wohnung und Semester	Fr. 25,00

Die Gebühren betragen maximal Fr. 25,00.

VI. Strafen und Rechtsmittel

Artikel 25 Strafen

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann der Gemeinderat mit einer Busse von 20 bis 1000 Franken gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden bestrafen. Der Gemeinderat behält sich vor, entsprechend der Schwere des Verstosses oder dessen Folge Strafanzeige einzureichen.
- 2) Das Verfahren wird durch den Artikel 86 Absatz 2 des Gemeindegesetzes geregelt.

Artikel 26 Rechtsmittel

- a) Einsprache beim Gemeinderat
 - 1) Die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Gemeinderat anfechtbar. (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungspflege, VRG; Art. 153 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden, GG).
 - 2) Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet sein. Sie muss die Begehren des Einsprechers enthalten. Der Einsprecher gibt auch die Beweismittel an und legt die sachdienlichen Unterlagen bei.
- b) Beschwerde an den Oberamtmann
 - 1) Die Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend die Abgaben und Gebühren, sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Einspracheentscheides beim Oberamtmann anfechtbar. (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 27 Aufhebung

Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Artikel 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

**Beschlossen von der Gemeindeversammlung am:
25. April 2002**

Der Ammann

Die Schreiberin

Th. Wyssa

K. Enggist

**Genehmigt durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion
des Kantons Freiburg**

Die Staatsrätin-Direktion
Ruth Lüthi

Freiburg, 22. September 2003

Anhang

Wassergebühren

Wasserverkauf	pro m ³	Fr.	0,40
Wasser ab Hydrant	pro m ³	Fr.	2,00
Anschlussgebühren	(inkl. Bauwasser)		
Neubau	¾ Zoll Wasseruhr	Fr.	2.500,00
Neubau	1 Zoll Wasseruhr	Fr.	3.500,00
Mehrfamilien- und Gewerbebauten		Fr.	5.500,00
Umbauten			15% von der Anschlussgebühr
nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke			Fr. 1,00 pro m ² Grundstückfläche
Zählermiete	¾ Zoll pro Semester	Fr.	15,00
	1 Zoll pro Semester	Fr.	20,00
zweiter Wasseranschluss	pro Semester	Fr.	10,00
Grundgebühr	pro Wohnung und Semester	Fr.	25,00

Die Wassergebühren sind an der Gemeindeversammlung vom 5. Mai 1995 genehmigt worden.